

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Formzeug GmbH & Co. KG

I. Anwendung

1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferant bestätigten Auftrag zugegangen sind.
3. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferant nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferant und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen sowie Kunststoffteile verständigen.
3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
5. Der Lieferant behält sich vor, bei Aufträgen unter einem Wert von Euro 500,00 einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

III. Formen und Werkzeuge

1. Der Lieferant bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Seine Aufbewahrungsfrist erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
2. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferant die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.
3. Änderungen in Konstruktion, Material und Ausführung von Formen und Werkzeugen sind vom Besteller schriftlich abzugeben. Werden trotzdem Änderungen gem. mündlicher Anordnung des Bestellers vom Lieferant durchgeführt, so erkennt der Besteller diese in Art und Umfang lt. Angaben des Lieferanten voll an. Die Änderungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Treten bei oder nach der Änderung von Werkzeugen unvorhersehbare Schwierigkeiten auf, behält sich der Lieferant das Recht einer Preisanpassung vor.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Der Lieferant behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
4. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart oder bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgröße und Abnahmetermin, kann der Lieferant spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferant, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen gleich, die dem Lieferant die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Den Nachweis dafür hat der Lieferant zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
6. Änderungen gemäß III 3. Können Verschiebungen vorher fest vereinbarter Lieferfristen bedingen. Der Lieferant ist berechtigt, neue Fristen gemäß seinen Möglichkeiten zu nennen.
7. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht oder nicht voll ab, so ist der Lieferant berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben und einen Ausgleich für den entstandenen Schaden zu fordern.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch- und Feuerschäden versichert.

VI. Zusicherung und Mängelhaftung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferant zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Außervertragliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche aus Produkthaftung bestehen nur, wenn und soweit der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines unserer gesetzl. Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Formen und Werkzeugen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er vom Lieferant bei der Entwicklung beraten wurde. Dies gilt insbesondere für Formen und Werkzeuge, die vom Lieferant hergestellt, aber vom Besteller oder Dritten praktisch verwendet werden und bei denen die konstruktive Vorleistung vom Besteller erbracht worden ist.
3. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. In beiden Fällen verjähren, soweit nicht anders vereinbart, Gewährleistungsansprüche 6 Monate nach Wareneingang.
4. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt. Mängelrügen bewirken keine Änderungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferanten und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.
6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung durch den Besteller haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferant ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In allen Fällen, in denen der Lieferant abweichend von den bestehenden Bedingungen, auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen, zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleibt gemäß § 14 Produkthaftungsgesetz die verschuldungsunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an Privat genutzten Sachen.

VIII. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschl. an den Lieferant zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis a) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung, 40 % nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster sowie 10 % bei Serienfreigabe sofort netto zu zahlen, spätestens 8 Wochen nach Vorlage der ersten Ausfallmuster. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten. b) Für Fertigwaren (Kunststoffteile), falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum c) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Vorausabtretung hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer hat uns die Kosten für eine erfolgreiche Intervention zu erstatten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. e) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. f) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20 %) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei Lieferungen in das Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen und entsprechende Vereinbarung.
6. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, berechtigen den Lieferant, die Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern.

IX. Armierungsteile

1. Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferanten mit einem Zuschlag von 5 - 10% der Menge, je nach Vereinbarung, für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferant eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen, ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferant behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung bis zur vollständigen Anlieferung der Armierungsteile zu verschieben bzw. die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

X. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferant Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferant gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferant von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferant von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferanten einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferant erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
5. Der Lieferant ist berechtigt, an Dritte Aufträge weiterzugeben.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile, sofern nichts anders vereinbart ist, das Amtsgericht in Erkelenz.
3. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als allein maßgebend an.
4. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferanten auf diese Bedingungen, um sie für die spätere Bestellung allein maßgebend zu machen.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.